

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge - FAQ Liste

Was ist die eGK?

Die eGK ist eine Chipkarte, die der Abrechnung von Krankenhilfeleistungen dient. Die Kosten, die durch die Inanspruchnahme von ärztlichen Behandlungen entstehen, werden anschließend von der Krankenkasse mit der Bundesstadt Bonn abgerechnet. Die eGK enthält alle notwendigen Angaben, damit der Arzt bzw. das Krankenhaus die Behandlungskosten mit der Krankenkasse abrechnen kann.

Wer hat Anspruch auf eine eGK?

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Ausländer, die sich tatsächlich in Bonn aufhalten und die entweder eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz oder eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und Leistungen nach den §§ 1, 1a, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) von der Bundesstadt Bonn beziehen. Ausländer, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Bonn untergebracht sind, erhalten keine eGK, da die Bundesstadt Bonn für diese nicht zuständig ist.

Welche Krankenkasse ist zuständig?

Zuständige Krankenkasse für anspruchsberechtigte Ausländer ist die Techniker Krankenkasse (TK) in Hamburg.

Wie erfolgt die Anmeldung bei der TK?

Der Flüchtling selber muss keinen Antrag ausfüllen. Sie/Er hat lediglich ein Foto mitzubringen (erst ab dem 14. Lebensjahr) und eine Einverständniserklärung zu unterschreiben, damit die Bundesstadt Bonn die persönlichen Daten zur Anmeldung an die TK übermitteln darf. Die Anmeldung bei der TK erfolgt anschließend durch die Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Leistungen nach dem AsylbLG (50-221), Oxfordstraße 19, 53111 Bonn.

Wie lange dauert es, bis der Flüchtling eine eGK erhält?

In der Regel erhält der Flüchtling unmittelbar nach der Anmeldung zunächst eine Ersatzbescheinigung und einen Ausweis zur Befreiung von der Zuzahlung von der TK mit der Post zugeschickt. Die eGK wird im Nachgang per Post zugesendet, wenn eine Sozialversicherungsnummer vergeben wurde.

In besonders dringenden Fällen kann von der Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Leistungen nach dem AsylbLG (50-221), Oxfordstraße 19, 53111 Bonn bei der TK per Fax eine Ersatzbescheinigung angefordert werden.

Was muss der Flüchtling tun, wenn er noch keine Ersatzbescheinigung oder eGK erhalten hat und zum Arzt muss?

Ist die Anmeldung bei der TK erfolgt und liegt noch keine Ersatzbescheinigung vor und tritt eine akute Behandlungssituation ein, kann auch vom Amt für Soziales und Wohnen, Krankenhilfe (50-224), Oxfordstraße 19, 53111 Bonn eine Bescheinigung über den Versicherungsschutz zur Vorlage beim Behandler ausgestellt werden. Ihr Ansprechpartner ist Herr Effertz, Telefon 0228 – 77 49 24.

Wenn ein medizinischer Notfall eintritt und zum Beispiel eine stationäre Behandlung im Krankenhaus notwendig wird, dann schickt das Krankenhaus die notwendigen Antrags- und Abrechnungsunterlagen an die Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Krankenhilfe (50-224). Von dort erfolgt die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Der Flüchtling selber hat nichts weiter zu veranlassen.

Was ist ein Befreiungsausweis und wofür wird er benötigt?

Der Befreiungsausweis wird von der Krankenkasse ausgestellt und befreit den Patienten von der Zuzahlung zum Beispiel auf Rezepten. Der Befreiungsausweis ist beim Arzt oder der Apotheke vorzulegen.

Was muss der Flüchtling tun, wenn sie/er die eGK verloren hat?

Der Verlust ist sofort bei einer der folgenden Dienststellen anzuzeigen:

Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Krankenhilfe (50-224), Oxfordstraße 19, 53111 Bonn, Mail: krankenhilfe@bonn.de

Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Leistungen nach dem AsylbLG (50-221), Oxfordstraße 19, 53111 Bonn, Mail: wirtschaftlichehilfen@bonn.de

Es wird dann durch die Bundesstadt Bonn eine neue eGK bei der TK beantragt. Eine Ersatzkarte wird dann von der TK an die Wohnadresse mit der Post zugeschickt.

Was muss der Flüchtling im Falle eines Umzugs tun?

Der Flüchtling muss seine neue Adresse unverzüglich der Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Leistungen nach dem AsylbLG (50-221), Oxfordstraße 19, 53111 Bonn mitteilen. Die neue Anschrift wird von dort der TK mitgeteilt, es wird eine neue eGK ausgestellt.

Sollte der Flüchtling aus der Stadt Bonn wegziehen, dann ist die eGK an die Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Leistungen nach dem AsylbLG (50-221), Oxfordstraße 19, 53111 Bonn, zu schicken. Die eGK ist ab dem Umzug nicht mehr gültig.

Welchen Arzt kann der Flüchtling aufsuchen?

In Deutschland gilt der Grundsatz der freien Arztwahl, sie/er kann einen Arzt frei wählen. In der Arztpraxis ist die eGK immer vorzulegen. Über diese Karte rechnet die Arztpraxis direkt mit der TK ab.

Welche Leistungen werden von der eGK erfasst?

Der Leistungsumfang orientiert sich an den Vorgaben der §§ 4 und 6 AsylbLG. Daher wird es auch weiterhin Einschränkungen gegenüber den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geben. Bei Leistungen, die in der Regel direkt über die eGK abgerechnet werden, sind Flüchtlinge anderen Versicherten jedoch grundsätzlich gleichgestellt.

Die folgenden Leistungen werden nicht von der TK als zuständige Krankenkasse bewilligt:

1. Vorsorgekuren.
2. Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB V
3. Künstliche Befruchtungen und Sterilisation,
4. strukturierte Behandlungsmethoden bei chronischen Krankheiten im Sinne des § 137f SGB V
5. Wahltarife nach § 53 SGB V, die von der Krankenkasse außerhalb der gesetzlichen Pflichtleistungen angeboten werden
6. Leistungen im Ausland.

Diese Leistungsanträge werden von der TK an die Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Krankenhilfe (50-224), Oxfordstraße 19, 53111 Bonn, Fax: 02 28- 77 961 98 62, E-Mail: krankenhilfe@bonn.de weitergeleitet und von dort unter Hinzuziehung des Gesundheitsamtes entschieden.

Wie erfolgt die Abrechnung der Leistungen?

Die TK rechnet die ihr entstandenen Ausgaben mit der Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Krankenhilfe (50-224) ab. Für die Flüchtlinge selber entstehen keine Kosten durch die Inanspruchnahme der eGK.

Wer ist Ansprechpartner für Fragen bei der Bundesstadt Bonn?

Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Krankenhilfe (50-224), Oxfordstraße 19, 53111 Bonn, Telefon: 0228 – 77 49 24, Mail: krankenhilfe@bonn.de